TEXT:

NACH § 1(5) UND § 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

NACH § 1(5) UND § 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ZULÄSSIG.

NACH § 17(5) BBAUG KANN IM BEGRÜNDETEN EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM 1 GESCHOSS, ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. ZULÄSSIG.

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. DACHNEIGUNG: IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30°
   IM III-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH
2. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN BEWOHNBARER RÄUME UND SCHLAFRÄUME DES FREMDENVERKEHRSGEWERBES
≥ NN + 3,50 M

GROSSPARKPLATZ BEFINDET SICH IM GELTUNGSBEREICH VOM B-PLAN 38 AUF DEN PARZELLE 13 UND 14/4

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS IM BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES DAS KREISBAUORDNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE EINWIRKUNG DES HOCHWASSERS FORDERN KANN.

ANPFLANZUNGSHÖHE IN DEN SICHTDREIECKEN DARF NICHT MEHR ALS 0,70 M BETRAGEN.